

Lieferantenkodex

von WeberHaus GmbH & Co. KG sowie seinen Tochtergesellschaften:

Bedachungen Möstel GmbH & Co. KG, Licht-Concept GmbH, Henke Bad Heizung GmbH, World of Living GmbH, WeberHaus Finanzierungsservice GmbH, WeberHaus GmbH & Co. KG in Suhr (CH), SARL Maisons WeberHaus Strasbourg, WeberHaus Ltd. UK

1. Einleitung

WeberHaus und seine Tochtergesellschaften setzen sich für die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in ihrer Lieferkette ein. Nähere Informationen zu den Sorgfaltspflichten von WeberHaus und seinen Tochtergesellschaften können Sie hierzu auch in der Grundsatzerklärung finden. Hinweise auf Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten können hier (beschwerdekanal@weberhaus.de) gemeldet werden.

Dieses Dokument beschreibt unsere Erwartungen an unsere Lieferanten. Lieferanten sind im Rahmen dieses Dokuments einerseits unsere Geschäftspartner, mit denen wir Verträge über Leistungen oder Produkte abgeschlossen haben, und andererseits auch alle Geschäftspartner und vorgelagerten Geschäftspartner unserer Geschäftspartner.

Sollten einzelne Punkte gegen nationales Recht eines Landes verstoßen, so sind diese als nichtig zu betrachten, was jedoch die anderen Punkte nicht unwirksam macht. Ein Verstoß gegen diesen Lieferantenkodex, ohne nationale oder internationale Grundlage wird Konsequenzen nach sich ziehen, die, je nach Schwere, auch den sofortigen Abbruch der Geschäftsbeziehungen bedeuten können.

Dieser Lieferantenkodex stützt sich auf internationale Übereinkommen wie die allgemeine Menschenrechtserklärung der vereinten Nationen oder die internationalen Arbeitsnormen der ILO. Ergänzt wird dies durch nationale und europäische Rechtsvorschriften, insbesondere das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) sowie die Richtlinie (EU) 2024/825 zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (EmpCo), soweit diese auf die Geschäftsbeziehung Anwendung finden.

2. Ökologische Verantwortung

WeberHaus und seine Tochterunternehmen sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der Umwelt bewusst. Im Rahmen der Bauaktivitäten wird daher beispielsweise auf Holz als ressourcenschonendes Material gesetzt. Vor dem Hintergrund unserer eigenen Bemühungen, erwarten wir auch von unseren Lieferanten die Einhaltung von mindestens den lokalen und international geltenden Umweltstandards und Regelwerken. Darüber hinaus sollte auf ressourcenschonendes Arbeiten und die Vermeidung von Umweltbelastungen durch bspw. Verpackungsmüll geachtet werden.

Quecksilber

Umweltbelastungen durch bspw. Verpackungsmüll geachtet werden.

Für Quecksilber gilt das Minamata-Übereinkommen, welches darauf abzielt, die Umweltauswirkungen von Quecksilber zu minimieren. Es legt Maßnahmen fest, um die Freisetzung von Quecksilber in die Umwelt zu reduzieren, die menschliche Gesundheit zu schützen und die Verwendung von Quecksilber in verschiedenen Industrien einzuschränken.

Persistente Organische Schadstoffe

Für Persistente Organische Schadstoffe (=POP) gilt das Stockholmer Übereinkommen, welches darauf abzielt, über die aufgeführten persistenten organischen Schadstoffe zu informieren und sicherzustellen, dass Produkte und Prozesse frei von diesen schädlichen Chemikalien sind. Zulieferer sollen Alternativen identifizieren und verwenden, die sicherer für die Umwelt und die Gesundheit sind. POP-haltige Abfälle müssen umweltgerecht entsorgt werden.

Ein-/ Ausfuhr gefährlicher Abfälle

Für die Ein-/ Ausfuhr gefährlicher Abfälle gilt das Basler Übereinkommen, welches hinsichtlich der grenzüberschreitenden Bewegung gefährlicher Abfälle über Ländergrenzen hinweg einige Vorgaben macht. Wir wünschen uns, dass unsere Zulieferer alternative Produktionsmethoden und Materialien in Betracht ziehen, um die Erzeugung gefährlicher Abfälle zu minimieren.

3. Nachhaltigkeits- und Umweltaussagen

Der Lieferant verpflichtet sich, Umwelt-, Klima-, Nachhaltigkeits- oder Sozialaussagen in seiner Geschäftstätigkeit wahrheitsgemäß, transparent, nachvollziehbar und auf Basis belastbarer Nachweise zu kommunizieren.

Insbesondere dürfen keine allgemeinen Umweltaussagen wie „umweltfreundlich“, „grün“, „ökologisch“, „nachhaltig“, „klimaneutral“ oder vergleichbare Aussagen verwendet werden, sofern diese nicht durch anerkannte, überprüfbare und dokumentierte Nachweise belegt werden können. Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen müssen sich auf konkrete und nachvollziehbare Merkmale, Produkte, Dienstleistungen oder Unternehmensaktivitäten beziehen.

Verwendete Nachhaltigkeits- oder Umweltlabels müssen auf transparenten und überprüfbaren Zertifizierungssystemen beruhen oder von öffentlichen Stellen vergeben worden sein. Der Lieferant stellt sicher, dass die Voraussetzungen für die Nutzung entsprechender Labels jederzeit erfüllt sind.

Aussagen zu Klimaneutralität, Emissionsreduktionen oder zukünftigen Nachhaltigkeitszielen dürfen nur verwendet werden, wenn diese auf nachvollziehbaren Daten, geeigneten Umsetzungsmaßnahmen, dokumentierten Zielsetzungen, sowie regelmäßig überprüfbaren Fortschrittsindikatoren beruhen. Eine ausschließliche Begründung solcher Aussagen durch Kompensationsmaßnahmen ist nicht zulässig.

Auf Anfrage von WeberHaus wird der Lieferant die zur Überprüfung der gemachten Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung stellen. Stellt sich heraus, dass Aussagen nicht ausreichend belegt werden können oder gegen geltende rechtliche Anforderungen verstoßen, wird der Lieferant geeignete Korrektur- und Abhilfemaßnahmen ergreifen.

4. Soziale Verantwortung

Der gute Umgang mit allen Menschen, ob Mitarbeiter, Kunde oder Sonstige ist WeberHaus und seinen Tochterunternehmen wichtig. Auch hier erwarten wir von unseren Lieferanten mindestens die Einhaltung der nationalen und internationalen gesetzlichen Standards und Regelwerke.

Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist in jeder Produktionsphase untersagt. Die Lieferanten müssen sich an die ILO-Empfehlungen zum Mindestalter für Beschäftigung halten. Dieses Alter sollte nicht unter dem Alter liegen, in dem die allgemeine Schulpflicht am Beschäftigungsort endet, und keinesfalls unter 15 Jahren liegen. Wenn Kinder bei der Arbeit entdeckt werden, muss der Lieferant dokumentieren, welche Maßnahmen ergriffen werden, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen. Arbeit von Personen unter 18 Jahren darf nicht schädlich für Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern sein, und besondere Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Zwangsarbeit, Sklavenarbeit und ähnliche Formen sind untersagt. Jede Arbeit muss freiwillig erfolgen, ohne Androhung von Strafen. Die Mitarbeitende können die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis jederzeit beenden. Unangemessene Behandlung, wie psychische Belastung, sexuelle Belästigung und Erniedrigung, ist inakzeptabel. Die Nutzung von Sicherheitskräften ist unzulässig, wenn dabei Menschen unmenschlich behandelt oder ihre Rechte eingeschränkt werden.

Verbot des Vorenthalts eines angemessenen Lohns

Die reguläre Bezahlung und Überstunden müssen dem nationalen Mindestlohn oder branchenüblichen Standards entsprechen, wobei Überstunden besser vergütet werden. Bei unzureichendem Gehalt für die Deckung der Lebenskosten und die Bildung von Ersparnissen ist eine Erhöhung erforderlich. Gesetzliche Leistungen müssen gewährt werden, Strafabzüge vom Lohn sind nicht erlaubt. Ein klarer, regelmäßiger schriftlicher Einblick in Gehaltszusammensetzung für die Mitarbeitenden ist sicherzustellen.

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Der Lieferant gewährleistet ein sicheres Arbeitsumfeld und etabliert geeignete Arbeitssicherheitssysteme, um Unfälle und Gesundheitsrisiken vorzubeugen. Maßnahmen gegen übermäßige körperliche und geistige Belastung werden ergriffen. Die Mitarbeitenden werden regelmäßig über Gesundheitsschutz, Sicherheitsstandards und -maßnahmen informiert und geschult. Zugang zu ausreichend Trinkwasser und sauberen Sanitäranlagen wird bereitgestellt.

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Recht von Arbeitnehmern zur Gründung und Teilnahme an Organisationen, Kollektivverhandlungen und Streiks ist zu achten. Bei Einschränkungen sind alternative Optionen für unabhängige Zusammenschlüsse zwecks Verhandlungen zu ermöglichen. Diskriminierung aufgrund von Mitgliedschaft ist untersagt. Arbeitnehmervertreter erhalten Zugang zu Kollegen zwecks gewaltfreier Durchsetzung der Rechte.

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Unternehmen dürfen ihre Mitarbeitenden nicht ungleich behandeln, soweit dies nicht in den Erfordernissen der Beschäftigungen begründet ist. Insbesondere eine Diskriminierung durch Geschlecht, Alter, nationale, ethnische oder soziale Herkunft, sexuelle Orientierung, Gesundheitsstatus, politische Überzeugung und Behinderung ist unzulässig.

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen

Schädliche Bodenveränderungen, Umweltverschmutzung, Lärm und übermäßiger Wasserverbrauch sind zu vermeiden, wenn dadurch die Gesundheit gefährdet wird, die Nahrungsproduktion beeinträchtigt wird oder der Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitäranlagen verhindert wird.

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Der Lieferant muss legitime Rechte respektieren und darf kein Land, Wälder oder Gewässer entziehen, die die Lebensgrundlage von Menschen sichern.

5. Umsetzung der Anforderungen

Im Rahmen der Kontrolle, der oben genannten Punkte bitten wir unsere Lieferanten um eine Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Prävention, Minimierung und Abhilfe von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Missständen. Um dies zu erreichen, bitten wir um regelmäßige Informationen über die Lieferanten der Lieferanten, bei denen auf Basis des Herkunftslands oder der Branche höhere Risiken zu erwarten sind oder bei denen bereits ein Verdacht auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken besteht. Sofern Sie einige dieser Daten nicht mit uns teilen wollen, so fordern wir von Ihnen jährlich eine nachvollziehbare Begründung.

Bezüglich des menschenrechtlichen Risikos zum Verbot des Vorenthalts eines angemessenen Lohns erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, die nach dem Mindestlohngesetz eine regelmäßige Mindestlohnbescheinigung vorlegen müssen, dass diese durch den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer unterzeichnet wird. Daneben können stichprobenhafte Befragungen zur Zahlung des Mindestlohns auf der Baustelle durch uns veranlasst werden.

Bezüglich des menschenrechtlichen Risikos zum Arbeitsschutz erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass diese uns Gefährdungsbeurteilungen bei besonders risikobehafteten Tätigkeiten zukommen lassen. Daneben können stichprobenhafte Beobachtungen und Untersuchungen auf der Baustelle durch uns veranlasst werden.

Bezüglich der Verantwortung für unsere Lieferanten, die nicht unsere Geschäftspartner sind, prüfen wir stichprobenartig, ob unsere Geschäftspartner einen Lieferantenkodex für ihre Lieferanten erstellt haben oder begründen können, warum es keinen solchen Lieferantenkodex gibt.

Bezüglich des Beschwerdekanals für Hinweisgeber von Missständen in der Lieferkette prüfen wir stichprobenartig, ob unsere Geschäftspartner die erhaltenen Hinweise zur Beschwerdeabwicklung an die Mitarbeitenden und Lieferanten weitergeben, sofern kein eigener Beschwerdekanal beim jeweiligen Geschäftspartner vorhanden ist.

Sollten wir einen begründeten Verdacht haben, dass bei Ihnen oder Ihren Zulieferern ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, so fordern wir eine Zusammenarbeit bei der Aufklärung und Präventions- oder Abhilfemaßnahmen. Sollten Sie eine Zusammenarbeit verweigern, so müssen wir in Abhängigkeit der Schwere der Verletzung und auf Basis Ihrer Begründung gegebenenfalls die Geschäftsbeziehung abbrechen. Ein begründeter Verdacht kann im Rahmen unserer Risikoanalyse oder über den Beschwerdekanal entstehen.

Grundsätzlich bitten wir Sie darum, vor den regelmäßigen Gesprächen mit unseren Einkäufern bereits einige Informationen zur Nachhaltigkeit in ihrem eigenen Geschäftsbereich und dem Ihrer Zulieferer zusammen zu tragen.

6. Bestätigung

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit diesen Lieferantenkodex gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben und auf Basis dessen gegebenenfalls Anpassungen im eigenen Verhalten vorzunehmen.

Firmenname

Ansprechpartner

Position

Ort, Datum

Unterschrift